

# Ö 4

## Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.06.2015

SV/BerVoSv/046/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	17.06.2015	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 200.20.22 u. a.

## Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

### Zusammenfassung:

Aus gegebener Veranlassung ist wie nachstehend zu berichten.

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 02.06.2015

Bürgermeister Voß am 04.06.2015

### Sachverhalt:

#### OGS-Unterbringung im Jugend- und Sportheim

Für die Unterbringung der Offenen Ganztagschule der Grundschule, Standort Vorstadt, wurden die neuen Räumlichkeiten im städtischen Gebäude Riemannstr. 3 hergerichtet, so dass die OGS planmäßig zum 01.06.2015 umgezogen ist.

Dort stehen ihr ein Büro- und Erste Hilfe Raum, ein Ruheraum, 4 Hausaufgabenräume und 1 Bastelraum in Doppelnutzung mit der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Fachräume der Grundschule Vorstadt sowie die kleine Turnhalle Vorstadt werden weiterhin mitgenutzt.

#### Unternehmerabend

Über Pressemitteilungen wurden Interessierte zum „Unternehmerabend – Betrieb und Schule: eine zukunftsweisende Symbiose“ im Rahmen des Konzepts „Produktives Lernen“ zum 28. Mai 2015 in den Ratssaal eingeladen, die ohne Resonanz blieb.

### **Mitgezeichnet haben:**

## Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.06.2015

SV/BerVoSv/047/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	17.06.2015	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Az: 4/ 61

### Erweiterung der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen um vier Klassenräume; hier: Statusbericht

**Zusammenfassung:**

Die Bauarbeiten schreiten weiter zügig voran. Durch den günstigen Wetterverlauf im Winter konnte der Neubau noch vor der Weihnachtspause geschlossen werden. Die Arbeiten der Innenausbaugewerke sind weiter im Gange. Auch an den Außenanlagen wird bereits gearbeitet. Es sind Vergaben in 22 Losen erfolgt.

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Michael Wolf am 01.06.2015

Bürgermeister Voß am 02.06.2015

**Sachverhalt:**

Die Fassadenarbeiten sind zwischenzeitlich nahezu abgeschlossen. Die Arbeiten zur Herstellung der Außenanlagen gehen voran. Die haustechnischen Gewerke sind mit allen Vormontagen fertig, die Fliesenarbeiten in den Sanitärräumen sind abgeschlossen. Im Inneren stehen nun die Fußboden- sowie die Malerarbeiten bevor. Ebenso steht die Montage der Rauchschutztüren (Zwischentüren) sowie der Stahlaußentreppe (2. Rettungsweg) an. Danach können die Decken geschlossen werden und die Elektroinstallation fertiggestellt werden. In den Sanitärräumen können dann die Objekte montiert werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten und bei weiter günstigem Verlauf erscheint eine Fertigstellung im Laufe dieses Schuljahres nach wie vor realistisch, sodass die Klassenräume mit dem Schuljahr 2015/ 2016 in Nutzung genommen werden können. Bisher sind in 22 Losen Vergaben erfolgt. Die Vergabesummen haben in etwa den erwarteten Kostenhöhen entsprochen.

# Ö 7

## Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.06.2015  
SV/BeVoSv/145/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	17.06.2015	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.20.19

### **Schulsozialarbeit an den Ratzeburger Schulen; hier: Personalausweitung im Zusammenhang mit der Landesförderung**

#### **Zielsetzung:**

Optimale Unterstützung der Schulen durch Schulsozialarbeit

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, das Betreuungsangebot Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen durch eine befristete Erhöhung der Wochenarbeitsstunden der Inhaberin der Stelle Nr. 10 -Schulsozialarbeit an der Grundschule- von 19,5 auf 39 für den Zeitraum 01.07.2015 bis 31.12.2015. Das erweiterte Betreuungsangebot sollte aufrecht gehalten werden. Dazu ist ab dem Haushaltsjahr 2016 eine Stelle Schulsozialarbeit mit 19,5 Wochenstunden bei der Gemeinschaftsschule im Stellenplan einzurichten.

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 02.06.2015

Bürgermeister Voß am 02.06.2015

#### **Sachverhalt:**

Ursprünglich wurden durch entsprechende Beschlüsse der Schulverbandsorgane für die Schulsozialarbeit eine Stelle für die Grundschule und eine Stelle für die Gemeinschaftsschule eingerichtet.

Aufgrund der Elternzeit - Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden ab 01.06.2014 bis 31.05.2019 - der Schulsozialarbeiterin an der Grundschule wurden für diesen Zeitraum 2 Teilzeitstellen geschaffen (Stellenplan Stellen Nr. 10 und 11) und besetzt.

Die Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule wird inzwischen im Wege der Abordnung durch städtisches Personal mit 19,5 Wochenstunden geleistet, so dass diese Stelle nicht mehr im Stellenplan vorhanden ist. Der Schulverband erstattet der Stadt Ratzeburg die anteiligen Personalkosten.

Alle Stellen des Schulverbandes wurden bisher zu 100 % aus Mitteln des BuT und Landesmitteln finanziert. Durch die Übertragung nicht verbrauchter BuT-Mittel ins laufende Haushaltsjahr und der Bewilligung eines Sonderpostens stehen dem Schulverband für das

Haushaltsjahr 2015 rd. 59.000,-- € zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel ist bis zum 31.03.2016 nachzuweisen. Hinzu kommen für das Haushaltsjahr 2015 Fördermittel aus § 28 FAG. Gemäß Bescheid des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.05.2015 entfallen auf den Schulverband 48.526,38 € für die Grund-, die Gemeinschafts- und die Förderschule. Der Stadt Ratzeburg stehen hiernach 32.532,80 € für die Lauenburgische Gelehrtenschule zur Verfügung. Nicht verbrauchte FAG-Mittel sind zurückzuzahlen.

In Anbetracht dessen, dass zur Optimierung der Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule durchaus mehr Arbeitsstunden notwendig sind und eine Stellenausschreibung sehr zeitaufwendig wäre, hat die Verwaltung mit den beim Schulverband beschäftigten Schulsozialarbeiterinnen Gespräche geführt.

Die sich in Elternzeit befindende Schulsozialarbeiterin hat sich bereit erklärt, ab 01.07.2015 bis Ende des Jahres mit weiteren 19,5 Wochenstunden Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule zu leisten. Die Finanzierung der beim Schulverband beschäftigten Schulsozialarbeiter inklusive der anteiligen Personalkosten für den städtischen Schulsozialarbeiter wäre für das Haushaltsjahr 2015 zu 100 % gewährleistet.

Ab nächstem Jahr stehen keine BuT- Mittel mehr für die Finanzierung der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Jedoch werden mit den zu erwartenden Landesmitteln nach FAG (ca. 48.000,-- €) und Schulgesetz (10.000,-- €) Personalkosten in Höhe von mindestens 50 % getragen und damit dem Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 07.06.2011, wonach die Besetzung der Schulsozialarbeit an die Voraussetzung einer 50%igen Drittfinanzierung geknüpft ist, Rechnung getragen. Daher empfiehlt die Verwaltung, eine weitere Stelle für Schulsozialarbeit mit 19,5 Stunden/Woche für die Gemeinschaftsschule im Stellenplan 2016 einzurichten und entweder durch eigenes Personal oder durch Ausschreibung zu besetzen, um den vorhandenen Bedarf an Betreuungsstunden zu gewährleisten.

Einnahmen in Höhe von 74.000,-- € (48.000,-- € FAG-Mittel für Schulverbandsschulen, 10.000,-- € Mittel SchulG, 16.000,-- € auf den Schulverband anteilig entfallende FAG-Mittel Lauenburgische Gelehrtenschule) stünden dann Personalkosten in Höhe von rd. 124.000,-- € -je nach Eingruppierung- gegenüber.

Im nächsten Schritt sollte ebenfalls entschieden werden, ob die strikte Einhaltung der 50 %-Drittfinanzierung nicht aufgehoben werden sollte, nachdem die Finanzierung durch das FAG nachhaltig gesichert worden ist, was seinerzeit nicht absehbar war.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht gegeben, da zur Deckung der durch die Stundenaufstockung entstehenden Personalmehrkosten in Höhe von rd. 15.400,-- € ausreichend Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen.-

### **Anlagenverzeichnis:**

### **mitgezeichnet haben:**



## Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 05.06.2015  
SV/BeVoSv/146/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	17.06.2015	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.20.22

### Organisatorische Anbindung der Schulischen Assistenz

**Zielsetzung:**

Wirkungsvolle Gestaltung der schulischen Assistenz

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, zur Umsetzung der Schulischen Assistenz die Funktion des Anstellungsträgers nachrangig dann zu übernehmen, wenn nicht das Land für die Bereitstellung von Schulassistenz selbst sorgen kann.

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 04.06.2015

Bürgermeister Voß am 04.06.2015

**Sachverhalt:**

Das Land beabsichtigt, mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren. Zunächst ist die Schulische Assistenz für die Grundschulen vorgesehen, um den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule zu erleichtern und präventive Arbeit der Schulen wirksam zu gestalten. Für diese Aufgabe stellt das Land ab dem kommenden Schuljahr jährlich 13,2 Mio. € zur Verfügung. Das Land sieht vor, eine verlässliche Finanzierung von vorerst 5 Jahren zu gewährleisten. Als Richtwert ist geplant, den Trägern der Schulischen Assistenz je Schüler/in bis zu 125,-- € im Schuljahr zur Verfügung zu stellen, wobei die Schülerzahlen des letzten Statistikstichtags (19.09.2014) als Maßstab genommen und prinzipiell beibehalten werden. Ferner soll der für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderliche Verwaltungsaufwand mit bis zu 5 % der Zuweisung berücksichtigt werden. Für den Fall von steigenden Bedarfen ist darüber hinaus eine Dynamisierung der Mittel vorgesehen.

Zur Umsetzungsplanung dieser Aufgabe fand am 30.04.2015 beim Kreisschulamt ein Informations-/Koordinierungstreffen statt. Da zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden musste, dass das Land selbst für die Schulische Assistenz keine Planstellen einrichten werde, wurden die Anstellungsträgerschaften „Poollösung“ Kreis, „Poollösung“ Förderzentren L und Schulträger dargestellt und diskutiert, um ein Meinungsbild zu erstellen.

Der Schulverbandsvorsteher hat für den Schulverband erklärt, die Schulassistenz mit selbst eingestelltem Personal sicher zu stellen, um nicht auch noch Dritte in die pädagogische Arbeit an der Schule einwirken zu lassen.

Zur Klärung weiterer Details und Fragen zur Umsetzung, hat die Schulrätin erneut zu einem Gespräch am 15.06.2015 eingeladen. Hierzu wird bei Bedarf mündlich vorgetragen.

Danach verständigten sich das Ministerium für Schule und Berufsbildung, der Gemeindegtag und der Städteverband Schleswig-Holstein über ein Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz. Das Verständigungspapier vom 21.05.2015 sowie die von den drei Institutionen gemeinsamen entwickelten Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben der Schulischen Assistenz sind der Vorlage als Anlagen beigefügt. Besonders zu erwähnen ist dabei, dass das Land selbst bereit wäre, die Schulassistenz sicherzustellen. Diese Lösung ist allerdings der bisher favorisierten Lösung vorzuziehen. Der Beschlussvorschlag geht darauf ein.

Es werden nunmehr 3 Optionen zur Umsetzung der Schulischen Assistenz vorgegeben:

Option 1: Der Schulträger übernimmt die Funktion des Anstellungsträgers und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten.

Option 2: Der Schulträger beauftragt einen oder mehrere freie Träger und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten (auch in Kombination mit Option 1)

Option 3: Wenn Option 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

Zur Umsetzung der Optionen 1 und 2 sind Kooperationsvereinbarungen zwischen der unteren Schulaufsicht und dem Schulträger zu schließen. Bei Option 2 schließt der Schulträger weitere Vereinbarungen mit den freien Trägern. Auf dieser Grundlage erfolgt die Kostenerstattung durch das Land.

Die Umsetzung soll zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 angestrebt werden und ist spätestens mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 zu starten.

Für den Fall der Aufgabenübernahme stünde dem Schulverband Ratzeburg ein Kostenrahmen in Höhe von rd. 87.400,-- € (666 Schüler/innen zum schulstatistischen Stichtag x 125,-- € = 83.250,-- € + 5 %) für Aufgabe Schulische Assistenz zur Verfügung. Als Anstellungsträger hätte der Schulverband die Möglichkeit, Personal selbst auszuwählen und zusammen mit der Schule auf die pädagogische Arbeit einzuwirken. Da jedoch der Bedarf an Schulischen Assistenzkräften schwer kalkulierbar und sicherlich auch schwankend sein wird, bietet auch die Option 3 Vorteile. Assistenzkräfte des Landes könnten bedarfsgerecht und zielgerichtet eingesetzt werden. Als Bildungsträger ist das Land ohnehin für die Aufgabenumsetzung verantwortlich. Außerdem wird zwar eine verlässliche Finanzierung avisiert, jedoch vorerst nur für 5 Jahre garantiert.

Mit e-mail vom 02.06.2015 wurde der Schulverband aufgefordert, seine verbindliche Entscheidung bzgl. des „Optionsmodell Schulassistenz“ mit Angabe des beabsichtigten Starttermins möglichst bis zum 30.06.2015 dem Kreisschulamt zuzuleiten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-keine-

### **Anlagenverzeichnis:**

- Verständigungspapier MSB, Gemeindetag, Städteverband vom 21.05.15
- Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben der Schulischen Assistenz

**mitgezeichnet haben:**

## **Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015**

### **I. Präambel:**

Die inklusive Schule ist geprägt von Multiprofessionalität, weil Bildung und Erziehung gerade hier das Zusammenwirken verschiedener Professionen und Qualifikationen erfordern. Neben den Förderzentren und den von ihnen für den inklusiven Unterricht eingesetzten Lehrkräften für Sonderpädagogik, der Schulsozialarbeit sowie dem Schulpsychologischen Dienst trägt dazu insbesondere auch die Schulische Assistenz bei, für die das Land, beginnend ab dem Schuljahr 2015/16, jährlich 13,2 Mio. € zur Verfügung stellt. Das Land beabsichtigt, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren. Zunächst ist die Schulische Assistenz für die Grundschulen vorgesehen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu erleichtern und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer zu gestalten.

Die Schulischen Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern. Die möglichen Tätigkeiten und Einsatzfelder sowie die dafür erforderlichen Qualifikationen sind in einem gemeinsam entwickelten „Eckpunktepapier zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ beschrieben.

Der Städteverband, der Gemeindetag Schleswig-Holstein und die Landesregierung stimmen darin überein, dass das für die Schulische Assistenz gemeinsam entwickelte Optionsmodell gangbare Wege aufzeigt, um diese Form der Unterstützung ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen einzurichten. Nach dem Optionsmodell können Schulträger entweder Assistenzkräfte selbst anstellen oder freie Träger mit dieser Aufgabe betrauen und erhalten die dafür entstehenden Kosten erstattet. Anderenfalls wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung von Schulen mit Assistenzkräften entstehen.

### **II. Das Optionsmodell:**

Die Schulische Assistenz an Grundschulen kann als Optionsmodell umgesetzt werden:

- Option 1: Der Schulträger übernimmt die Funktion des Anstellungsträgers und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten.
- Option 2: Der Schulträger beauftragt einen oder mehrere freie Träger und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten (auch in Kombination mit Option 1).
- Option 3: Wenn Option 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

### **III. Die Rahmenbedingungen:**

Den Schulträgern werden bei der Umsetzung von Option 1 und 2 folgende Rahmenbedingungen zugesagt, die sich aus der Beantwortung der nachfolgenden Fragen ergeben:

#### **1. Wie viele Mittel stehen den einzelnen Schulen für die Schulische Assistenz zur Verfügung?**

Es ist vorgesehen, den Trägern für die Schulische Assistenz Kosten in Höhe von bis zu 125 € je Schüler und Jahr zu erstatten. Die Bemessung soll auf der Grundlage der Schülerzahlen des letzten Statistikstichtages (19.09.2014) erfolgen und über den gesamten Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgeschrieben werden, damit die Schulträger und ggf. die freien Träger verlässliche Planungsgrößen erhalten. Schulträger von mehreren Grundschulen verteilen die Mittel im Regelfall auch nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Grundschulen ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie können davon abweichend in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht an einzelnen Schulen Schwerpunkte setzen, um beispielsweise eine besondere soziale Problemlage zu berücksichtigen.

#### **2. Welche Auswirkungen haben Veränderungen der Schülerzahlen?**

Grundsätzlich soll die Zuweisung bis zum Schuljahr 2019/20 unabhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen beibehalten werden.

Sofern sich gravierende Abweichungen ergeben, soll im Rahmen einer Überprüfung, die für 2018 vorgesehen ist, gegebenenfalls eine Nachjustierung erfolgen.

#### **3. Werden alle Kosten, die den Schulträgern entstehen, vom Land gedeckt, insbesondere Sach-, Fahrt-, Verwaltungs- und Personalnebenkosten?**

Das Land erstattet den Trägern die gesetzlichen und tariflichen Personalkosten. Darüber hinaus können bis zu 5 % der Mittel für Verwaltungs- und ggf. für Sachaufwendungen in Anspruch genommen werden. Um in der Anfangsphase die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die insbesondere für die Personalauswahl entstehen, können in 2015 bis zu 10 % der anteiligen Zuweisung für die Monate August bis Dezember geltend gemacht werden.

Kosten für die Fortbildung der Schulischen Assistenzkräfte entstehen den Trägern nicht (siehe auch Punkt 12).

Eine besondere Sachausstattung ist für die Schulischen Assistenzkräfte nicht erforderlich.

#### **4. Wie erfolgt die Erstattung der Kosten?**

Die untere Schulaufsicht schließt Kooperationsvereinbarungen mit Schulträgern (die wiederum bei Option 2 ggf. weitere Vereinbarungen mit einem oder mehreren freien Trägern abschließen). Auf der Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Schulträger über die zuständige Schulaufsicht beim MSB einen Antrag auf Erstattung der Kosten. Option 1 setzt voraus, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die untere Schulaufsicht bestätigt wird. Bei Option 2 haben der Schulträger und die

untere Schulaufsicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu attestieren. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auszahlung in zwei Raten zum 15.10. (bzw. in 2015 einmalig bereits zum 15.09.) und zum 15.03.

Nach diesem Verfahren wird die Kostenerstattung auch in den Folgejahren abgewickelt.

**5. Wie hoch und wofür ist eine Dynamisierung vorgesehen?**

Der pro Schüler vorgesehene Betrag in Höhe von 125 € (s. Punkt 1) wird ab 2016 jeweils an die maßgeblichen Tarifabschlüsse angepasst.

**6. Welche Aufgaben sollen Schulische Assistenten wahrnehmen?**

Zu den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Schulischen Assistentinnen und Assistenten gehören insbesondere:

- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichts-ergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen

**7. Welche Qualifikationen sind erforderlich?**

Die Qualifikation richtet sich nach den vorgesehenen Einsatzbereichen. Generell kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen in Betracht (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits in schulischen Betreuungs- und Ganztagsangeboten beschäftigt sind).

#### **8. Wie werden Schulische Assistenten eingruppiert?**

Die Eingruppierung ist abhängig von der Qualifikation und von der Tätigkeit. Bei einer Beschäftigung durch den Schulträger richtet sich die Eingruppierung nach den allgemeinen Regelungen für den öffentlichen Dienst.

#### **9. Kann das Bildungsministerium (MSB) die Schulträger bei der Personalgewinnung unterstützen?**

Das MSB wird einen Mustertext herausgeben, der als Grundlage für eine Stellenausschreibung dienen kann. Darüber hinaus wird es die Bundesagentur für Arbeit über die Beschäftigungsmöglichkeiten als Schulische Assistentkraft informieren und um Unterstützung bei der Personalgewinnung bitten. Ferner werden alle wesentlichen Informationen im Bildungsportal veröffentlicht (einschließlich eines Links zu [www.berufe-sh.de](http://www.berufe-sh.de), wo die kommunalen Träger ihre jeweiligen Angebote darstellen können).

Wenn die Schulträger die Schulische Assistenz organisieren, können sie entweder neues Personal beschäftigen oder schon bestehende Verträge - beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ganztags- und Betreuungsangeboten - für die Schulische Assistenz erweitern.

#### **10. Ist ein Start der Schulischen Assistenz zum 1.08.2015 zwingend erforderlich?**

Grundsätzlich sollte ein Beginn zum Schuljahr 2015/16 angestrebt werden. Alle Schulischen Assistentinnen und Assistenten, die zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen, können dann bereits an der Zertifikatsfortbildung teilnehmen, die das IQSH - für die Träger und Teilnehmenden unentgeltlich - anbieten wird (s. auch Antwort zu Punkt 12).

Mit Blick auf den notwendigen Vorlauf, insbesondere Gremienbefassungen, ist es auch möglich, dass Schulträger die Schulische Assistenz nach diesem Zeitpunkt einrichten, spätestens aber mit Beginn des Schuljahres 2016/17.

#### **11. Was geschieht im Falle eines Vertretungsbedarfs?**

Die Schulische Assistenz unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben. Insoweit werden Vertretungsbedarfe grundsätzlich auf schulischer Ebene zu regeln sein.

#### **12. Wer konzipiert, organisiert und finanziert die Fortbildungen für die Assistenzkräfte, und wie werden die Schulen darauf vorbereitet?**

IQSH und MSB haben einen Zertifikatskurs „Qualifizierung von Schulischen Assistenten“ mit verschiedenen Modulen entwickelt, der für die Träger und für die Teilnehmenden unentgeltlich und dezentral vorgehalten wird. Diese Fortbildung wird erstmals zu Beginn des Schuljahres 2015/16 durchgeführt und 2016 fortgesetzt. Die Schulleitungen werden auf die Schulische Assistenz und deren Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Rahmen von Schulleiterdienstversammlungen vorbereitet. Dabei wird auch erläutert werden, dass die Dienstaufsicht über die Schulischen Assistentenkräfte wie im Falle der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bei den Schulträgern liegt (sofern

sie dort beschäftigt sind). Im Übrigen gelten in Bezug auf das Weisungsrecht die schulgesetzlichen Regelungen für das Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers.

**13. Wie sind Kooperationsverträge bei Einbeziehung freier Träger zu gestalten?**

Für die Kooperationsvereinbarungen, die Schulträger mit freien Trägern abschließen (Option 2), wird das MSB einen Mustertext zur Verfügung stellen.

**14. Werden Ausschreibungen erforderlich sein, wenn freie Träger beteiligt werden?**

Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge auszuschreiben. Dabei gelten die folgenden Schwellenwerte:

- bei Aufträgen bis zu 100.000 €: freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung,
- ab 100.000 € öffentliche Ausschreibung,
- ab 207.000 € europaweite Ausschreibung.

**15. Wie lange stehen die Mittel für die Schulische Assistenz zur Verfügung?**

Das Land hat aus haushaltsrechtlichen Gründen Verpflichtungsermächtigungen zunächst für fünf Jahre ausgebracht. Es beabsichtigt jedoch, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren.

**16. Welche Alternativen gibt es, wenn der Schulträger die Aufgabe nicht übernimmt?**

In diesem Fall wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

**17. Wer sind die Ansprechpartner?**

Schulträger können sich an die für sie jeweils zuständigen Schulrätinnen und Schulräte wenden.

Im Bildungsministerium steht Frau Kagelmacher

([susan.kagelmacher@bimi.landsh.de](mailto:susan.kagelmacher@bimi.landsh.de); Tel. 0431/988-2468) zur Verfügung.

## Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz

1. Die **multiprofessionelle Ausstattung** gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule. Ein Teilelement dieser Ausstattung bildet die **Schulische Assistenz**. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur **Erreichung der pädagogischen Ziele** im Sinne von § 4 SchulG beizutragen. Die Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch auch die Lehrkräfte zu entlasten.
  
2. Die Schulische Assistenz soll **an Grundschulen** aufgebaut werden, denn diese Schulart zeichnet sich durch eine besonders heterogene Schülerschaft aus. Vor allem aber findet hier, am **Beginn der schulischen Laufbahn**, eine Umstellung auf systematische Lernprozesse statt, und es werden neue emotionale und soziale Anforderungen an Kinder gestellt, die sich mit Hilfe von Assistenzkräften besser bewältigen lassen. Auf diese Weise können der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule erleichtert und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer gestaltet werden.
  
3. Als mögliche **Aufgaben- und Einsatzfelder** der Schulischen Assistenzkräfte kommen insbesondere in Betracht:
  - die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe

### Beispiele:

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung bzw. Einhaltung von vereinbarten Regel- und Ordnungsprinzipien
- Regelmäßige Kontakt- und Gesprächsangebote zur Unterstützung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (Einzel-, Kleingruppengespräche, Begleitung von Klassenratsstunden ...)
- Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern in Konfliktsituationen (z.B. bei Selbst- und Fremdaggression, Verweigerungen, Weglaufsituationen oder Rückzugserfordernissen) durch Kontakt-, Gesprächs- und Handlungsangebote
- mit der Klassenlehrkraft abgestimmte Interventionen wie die Begleitung von befristeten Auszeiten ...

- angeleitete Unterstützung / Begleitung / Umsetzung von spezifischen Fördermaßnahmen und Lernprogrammen für Gruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt ihrer emotionalen bzw. sozialen Entwicklung
  - die Unterstützung von befristeten Maßnahmen der schulischen Erziehungshilfe innerhalb und außerhalb der Lerngruppe
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts

**Beispiele:**

- angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler im Klassenverband
  - Hilfestellungen bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen
  - Hilfestellungen bei Handlungsplanung und Selbstorganisation oder der Verwendung von Arbeitsmaterialien
  - Ermutigung, Motivation von Schülerinnen und Schülern
  - Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei dem Einüben von Methoden, dem Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln wie speziellen Computer- oder Lernprogrammen oder der Anwendung von Arbeitstechniken ...
  - angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler außerhalb des Klassenverbandes, z.B. bei befristeten räumlichen Aufteilungen
  - Begleitung und Unterstützung von angeleiteten Differenzierungsangeboten
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen

**Beispiele:**

- Gestaltung von pädagogischen Pausen- oder Frühstücksangeboten
  - Begleitung angeleiteter Kleingruppenangebote (Spielen, Bewegung, Lesen ... )
  - Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Ruhe- und Rückzugszonen
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort

**Beispiele:**

- Begleitung von Ausflügen und Klassenfahrten
  - Unterstützung bei der Durchführung von Projekt- und Sporttagen, Schul- und Klassenfesten ...
  - Begleitung von Aktivitäten „Lernen am anderen Ort“
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztage, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)

**Beispiele:**

- Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften
  - Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf in Betreuungs- oder Ganztagsangeboten
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen

**Schulische Assistenzkräfte dürfen nicht für eigenständigen Unterricht oder für Vertretungsaufgaben eingesetzt werden.**

4. Der Einsatzbereich der Schulischen Assistenzkräfte in den einzelnen Schulen leitet sich aus den unter Ziffer 3 beschriebenen Tätigkeitsfeldern ab und wird auf schulischer Ebene unter Berücksichtigung des jeweiligen spezifischen Bedarfs geregelt. Die Schulischen Assistenzkräfte sollen eingebunden werden in die Teamstruktur, die am jeweiligen Schulstandort besteht und die insbesondere auch durch die Mitwirkung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit geprägt wird.
5. Die Assistenzkräfte müssen über die für ihren Aufgabenbereich **erforderliche Qualifikation** verfügen. In Betracht kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen.  
Neben der entsprechenden Qualifikation ist die **regelmäßige Fortbildung** der Schulischen Assistentinnen und Assistenten eine zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit in der Schule. Entsprechende Angebote wird das IQSH in Abstimmung mit dem Bildungsministerium vorhalten.

## Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.06.2015  
SV/BeVoSv/143/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	17.06.2015	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 51/2813

### **Nutzung des städtischen Gebäudes Riemannstr. 3 durch die Offene Ganztagschule, hier: Nutzungsvertrag**

#### **Zielsetzung:**

Optimierung der Unterbringung auf der Grundlage der Konzeption für die Offene Ganztagschule

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, zur Unterbringung der Offenen Ganztagschule in Räumen des städtischen Gebäudes Riemannstr. 3 mit der Stadt Ratzeburg einen Nutzungsvertrag gemäß Entwurf abzuschließen.

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 02.06.2015

Bürgermeister Voß am 02.06.2015

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Raumnot an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen wurde für die an der OGS teilnehmenden Grundschüler/innen (zurzeit 100) am Standort Vorstadt eine Lösung zur Verbesserung der räumlichen Situation gesucht. Dazu hat der vom städtischen Ausschuss für Schule, Jugend und Sport eingerichtete Arbeitskreis ein Ergebnis präsentiert. Wie bereits in der letzten Hauptausschusssitzung berichtet, ist das Jobcenter ausgezogen und die Unterbringung der OGS wie auch des Jugendzentrums Stellwerk ist so möglich geworden. Die Räumlichkeiten wurden angemessen hergerichtet (die Stadt Ratzeburg hat Haushaltsmittel in Höhe von über 100.000 € aufgewendet), so dass hier analog der Zielsetzung gemäß der Konzeption der Offenen Ganztagschule Räume für alle Gruppen der Hausaufgabenbetreuung, ein zentraler Anlaufpunkt sowie ein fester Gruppenraum räumlich zusammengefasst vorhanden sind. Die OGS ist bereits am 28. und 29. Mai 2015 in das städtische Gebäude eingezogen.

Der mit der Stadt Ratzeburg abzuschließende Nutzungsvertrag ist dieser Vorlage beigelegt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

7.400,00 € Nutzungsentgelte in 2015 für 7 Monate (mtl. 1.057,60 €)

3.600,00 € Betriebskostenvorauszahlung in 2015 für 7 Monate (mtl. 511,17 €)

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf Nutzungsvertrag inkl. Grundriss

**mitgezeichnet haben:**

## **Nutzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Ratzeburg – vertreten durch den Bürgermeister-  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

-nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Schulverband Ratzeburg , vertreten durch den  
Schulverbandsvorsteher

- nachfolgend „Nutzer“ genannt

### **Nutzungsgegenstand**

1. Die Stadt ist Eigentümerin des nachfolgend bezeichneten Grundstücks, Riemannstraße 3 in Ratzeburg, eingetragen im Grundbuch von Ratzeburg Blatt 2499.
2. Die Stadt überlässt dem Schulverband die in Anlage 1 eingezeichneten Räumlichkeiten in einer Größe von 352,53 m<sup>2</sup> zur Durchführung einer Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der offenen Ganztagschule.

### **Nutzungsdauer**

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01. Juni 2015 und wird auf die Dauer von 6 Jahren geschlossen. Nach Ablauf ist der Nutzer berechtigt, zu gleichen Konditionen eine Verlängerung dieses Vertrages um weitere drei Jahre zu verlangen. Das Optionsrecht gilt als ausgeübt, wenn der Schulverband der Stadt spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages die Verlängerung mitteilt. Anschließend verlängert sich die Nutzungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit, und kann dann mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden.

## **Nutzungsentgelt**

1. Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich

$$352,53 \text{ m}^2 \times 3,00 \text{ Euro}$$

$$= \mathbf{1.057,60 \text{ Euro}}$$

(in Worten: Eintausendsiebenundfünfzig 60/100 Euro)

2. Das Nutzungsentgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats, auf ein von der Stadt zu benennendes Konto zu überweisen.
3. Sollte sich der vom statistischen Bundesamt bekannt gegebene Lebenshaltungskostenindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt auf der Basis 2010 – 100 gegenüber dem bei Beginn dieser Vereinbarung maßgebenden Index um mehr als 5 % verändern, so haben beide Vertragsparteien das Recht, eine Neufestsetzung des Nutzungsentgeltes zu verlangen.

Sofern eine Änderung des Nutzungsentgeltes vorgenommen worden ist, wird die Anpassungsklausel erneut anwendbar, sobald sich der für die Neufestsetzung maßgebende Lebenshaltungskostenindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als 5 % verändert hat.

## **Nutzungszweck**

1. Das Nutzungsobjekt darf nur für den eingangs bezeichneten Zweck genutzt werden. Jede andere Nutzung ist nicht gestattet.

## **Haftung**

1. Der Nutzer haftet der Stadt für alle Schäden oder Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsobjektes stehen.

## **Betriebskosten**

1. Der Nutzer trägt die nachstehend aufgeführten anteiligen Betriebskosten:
  - Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks
  - Die Kosten der Entwässerung inkl. Regenwassergebühren
  - Die Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasseranlagen
  - Die Kosten der Wasserversorgung
  - Die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
  - Die Kosten der Schornsteinreinigung
  - Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
  - Die Reinigungskosten
2. Die Betriebskosten werden im Verhältnis der Nutzungsfläche zur Gesamtfläche auf den Nutzer umgelegt. Die Kosten der Beheizung der Räume werden auf die m<sup>2</sup> der zu beheizenden Fläche abgerechnet (Kalorimeter).
3. Die Kosten für die Stromversorgung zahlt der Nutzer direkt an ein Versorgungsunternehmen. Der Nutzer ist berechtigt diesen Vertrag mit dem Versorgungsunternehmen selbst abzuschließen.
4. Auf die entstehenden Betriebskosten hat der Nutzer eine monatliche Vorauszahlung zu leisten, die derzeit mit  $1,45 \text{ €/m}^2 \times 352,53 \text{ m}^2 =$

**511,17 €**

(in Worten: Fünfhundertelf 17/100 Euro)

festgelegt, und zusammen mit dem Nutzungsentgelt bezahlt wird. Tritt eine durch Änderung in der Höhe der Betriebskosten eine Mehr- oder Minderbelastung für den Nutzer ein, wird die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen im Einvernehmen zwischen Stadt und Nutzer auf der Basis der Betriebskostenabrechnung (1/12) monatlich neu festgesetzt. Eines Nachtragsvertrages bedarf es dazu nicht.

5. Die von dem Nutzer verursachten Betriebskosten sind von der Stadt anhand von Fotokopien spezifiziert nachzuweisen. Die erforderlichen Unterlagen werden dem Nutzer mit der Abrechnung kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist darüber hinaus berechtigt, die Originale der Berechnungsunterlagen und Verträge zu den Betriebskosten einzusehen.
6. Eine etwaige Differenz zwischen der von dem Nutzer geleisteten Vorauszahlung und den tatsächlich prüfbar umlagefähigen Kosten ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Abrechnung auszugleichen.
7. Im Falle einer Beendigung des Nutzungsvertrages während der Abrechnungsperiode erfolgt die Verteilung bei der nächstfälligen Abrechnung im Verhältnis der Nutzungszeit zur Abrechnungsperiode. Kosten einer erforderlichen Zwischenablesung trägt die Partei, die den Nutzungsvertrag kündigt.

## **Instandhaltung**

1. Die Stadt trägt alle Kosten für Instandhaltung und –setzung der Gebäude, Außenanlagen inkl. der technischen Anlagen.
2. Die Reinigung der genutzten Räume einschließlich der allein genutzten Zugänge und der allein genutzten Flächen ist Sache des Nutzers.
3. Schäden an den Räumlichkeiten haben der Nutzer, sobald er sie bemerkt, der Stadt anzuzeigen. Der Nutzer haftet der Stadt für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen, sowie von ihnen beauftragte Handwerker, Lieferanten, Schülerinnen und Schüler und/oder Besucher verursacht werden.
4. Die Stadt trägt die Kosten für alle übrigen Schäden die am Gebäude entstehen (z. B. durch Einbruch, Vandalismus usw.) und hat diese zu reparieren oder zu beseitigen.

## **Einbauten und bauliche Veränderungen durch den Nutzer**

1. Bauliche Veränderung innerhalb des Nutzungsgegenstandes darf der Nutzer auch ohne Zustimmung der Stadt auf eigene Kosten durchführen lassen, soweit nur Wände ohne statische Bedeutung betroffen sind.
2. Eine Rückbauverpflichtung seitens des Nutzers bei Beendigung des Vertrages besteht nicht.
3. Der Nutzer ist berechtigt, neben eigenen Einrichtungen, u.a. Anlagen und Geräte der Informationstechnik (IT) einschließlich Kommunikationstechnik, auf eigene Kosten einrichten zu lassen.

## **Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch die Stadt**

1. Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Unterhaltung des Gebäudes dringend geboten sind, auch ohne Zustimmung des Nutzers vornehmen.
2. Maßnahmen der o.g. Art, die nur zweckmäßig sind, bedürfen zu ihrer Durchführung der Zustimmung des Nutzers.

## **Betreten der Räumlichkeiten**

1. Die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person darf die Räumlichkeiten zur Überprüfung ihres Zustandes nach rechtzeitiger Ankündigung in Begleitung eines Vertreters des Nutzers betreten.

## **Beendigung der Nutzungsvereinbarung**

1. Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sind bei Beendigung des Vertrages besenrein und mit sämtlichen ausgehändigten und selbst beschafften Schlüsseln zurückzugeben. Weitere Maßnahmen sind durch den Nutzer nicht durchzuführen.

## **Schlussbestimmungen**

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Soweit eine der Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages, gleich aus welchem Grund rechtsunwirksam sein sollte, gelten alle übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

## **Anlagen**

1. Als Anlage ist der Nutzungsvereinbarung ein Grundriss zu nutzenden Flächen beigelegt.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg  
der Bürgermeister

Voß  
Bürgermeister

Ratzeburg,

Schulverband Ratzeburg  
Der Schulverbandsvorsteher

Salzsäuler  
1. stv. Schulverbandsvorsteher

